
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 15.07.2025

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2025 3-10

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

- Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz 11

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2024 12-15

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald
für das Haushaltsjahr 2025**

(Haushaltssatzung 2025)

Auf Grund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.01.2025 für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird wie folgt festgesetzt:	2025
---	-------------

Festsetzung	Euro
1) <u>im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	459.170.041
Aufwendungen	501.755.148
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	459.070.041
ordentliche Aufwendungen	501.755.148
außerordentliche Erträge	100.000
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-42.585.107
2) <u>im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	571.084.392
Auszahlungen	572.045.013
<u>davon</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	444.591.432
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	479.305.468
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.550.991
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.692.960
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	89.941.969
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.046.585
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-960.621

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG und der ungedeckten Schulkosten für die Gymnasien in kreislicher Trägerschaft wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:
2025: 38,60 vom Hundert
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2025 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	3,122354
für die Gemeinde Eichwalde	3,792702
für die Gemeinde Heideblick	4,254829
für die Gemeinde Heidesee	2,559409
für die Stadt Königs Wusterhausen	1,839872
für die Stadt Lübben	2,317935
für die Stadt Luckau	2,518057
für die Gemeinde Märkische Heide	3,955026
für die Stadt Mittenwalde	2,324374
für die Gemeinde Schönefeld	0,634808
für die Gemeinde Schulzendorf	4,035733
für die Stadt Wildau	1,582548
für die Gemeinde Zeuthen	1,619335
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	2,294538
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	2,372526
für die Gemeinde Jamlitz	4,438850
für die Stadt Lieberose	1,342326
für die Gemeinde Neu Zauche	2,140991
für die Gemeinde Schwielochsee	1,631574
für die Gemeinde Spreewaldheide	2,207852
für die Gemeinde Straupitz	1,852234

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2025 (in %)
für die Gemeinde Groß Köris	1,195715
für die Gemeinde Halbe	3,782482
für die Stadt Märkisch Buchholz	4,136244
für die Gemeinde Münchehofe	2,885970
für die Gemeinde Schwerin	2,462522
für die Stadt Teupitz	3,321165
für die Gemeinde Bersteland	3,842079
für die Gemeinde Drahnsdorf	5,150315
für die Stadt Golßen	2,988246
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,890493
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,748818
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	2,485710
für die Gemeinde Schlepzig	2,440945
für die Gemeinde Schönwald	3,462851
für die Gemeinde Steinreich	2,654668
für die Gemeinde Unterspreewald	3,444348

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2025 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Stellen sich für das Jahr 2025 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2025 auf 79.907.004 Euro festgesetzt.

§ 5

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 55.141.969,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 70 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Entstehung (bzw. Erhöhung) eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf 5.000.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.
- (2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 7 Deckungsgrundsätze/ Budgets

- (1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:
 - a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
 - c) Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
 - d) Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
 - e) Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit, Integration, Kultur und Sport
- (2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:
 - a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11107 Organisation
 - 11110 Personalentwicklung
 - 11111 Personalbetreuung
 - 11115 Interne Rechnungsprüfung
 - 11116 Externe Rechnungsprüfung
 - 11117 Kommunalaufsicht
 - 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben
 - 12102 Wahlen
 - 31560 Frauenhaus
 - b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
 - 11106 Zentrale Dienste
 - 11108 Information und Kommunikation
 - 11109 Gebäude- und Immobilienmanagement
 - 11118 Haushaltsplanung und -überwachung
 - 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)
 - 11120 Vollstreckung

21602	Oberschulen
21701	Gymnasien
21801	Gesamtschulen
22101	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
23101	Oberstufenzentren
23501	Schule des Zweiten Bildungsweges
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule
27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
c) Budget 2	Ordnung, Recht und Verbraucherschutz u
11113	Recht
11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12203	Veterinärwesen
12210	Prävention
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
41404	Ambulante Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
57102	Europaangelegenheiten
d) Budget 3	Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
11122	Beteiligungsverwaltung
11128	Baumanagement
12101	Statistik
12103	Zensus (Volkszählung)
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
51109	Räumliche Entwicklung
51110	Kataster- und Vermessungsamt
51115	Strukturfonds
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52201	Wohnbauförderung
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz

55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57501	Förderung des Tourismus
f) Budget 4	Soziales, Jugend, Gesundheit, Integration, Kultur und Sport
11127	Archiv
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben/Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31302	Welcome-Center
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundes- kindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
36700	Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36760	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige, Inobhutnahme
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs. 4 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
 - Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
 - Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 6 Absatz 4.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

Lübben, 15.07.2025



Herzberger
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung / Ersatzbekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 69 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung 2025) im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegt zur Einsichtnahme am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, im Zimmer 306 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die Heilungsvorschriften des § 3 Abs. 4 BbgKVerf in der zurzeit geltenden Fassung finden auf die Haushaltssatzung 2025 Anwendung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.07.2025 vom Ministerium des Innern und für Kommunale als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung 2025 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 15.07.2025



Herzberger
(Landrat)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN
--

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Frau
Dana Rudolph

Zuletzt ansässig:

Dietersheimer Straße 67e
85375 Neufahrn bei Freising

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Der ihr gegenüber erlassene Gebührenbescheid (AZ: GB 2025000246) vom 07.04.2025 konnte postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides vom 07.04.2025 (GB 2025000246) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Dana Rudolph, zuletzt ansässig Dietersheimer Straße 67e 85375 Neufahrn bei Freising an.

Der Gebührenbescheid vom 07.04.2025 gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Gebührenbescheid vom 07.04.2025 kann durch die Betroffene und deren Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 14.07.2025

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2024

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

<i>Standort:</i>	Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Niederlehme Robert-Guthmann-Straße 41 15713 Königs Wusterhausen
<i>Art der Anlage:</i>	Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV
<i>Anlagenkapazität:</i>	150.000 Mg/a
<i>Abluftreinigungs- anlagen:</i>	Regenerativ-thermische Oxidation (LARA), Gewebeschlauchfilteranlage

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) Emissionswerte

LARA – Kamin

Bei den $C_{ges.}$ -Emissionen gab es 0 registrierte Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und 0 registrierte Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Bei den Staubemissionen kam es im Jahr 2024 zu 6 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 0 registrierten Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen		Relevanz
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW	
$C_{ges.}$	mg/m ³	40	20	0	0	nein
Staub	mg/m ³	30	10	0	6	nein

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

Staub – Kamin

Hier kam es im Jahr 2024 zu 1 Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) bei C_{ges.}-Emissionen und 0 Überschreitungen beim Halbstundenmittelwert (HMW).

Bei den Staubemissionen gab es 0 Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) sowie 0 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen		Relevanz
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW	
C _{ges.}	mg/m ³	40	20	0	1	ja
Staub	mg/m ³	30	10	0	0	nein

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Kohlenstoff als C_{ges.}

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	2,27	3,79	6,06	55
Februar	7,03	0,43	7,46	55
März	7,78	0,18	7,96	55
April	4,25	0,00	4,25	55
Mai	4,34	0,00	4,34	55
Juni	2,08	0,01	2,09	55
Juli	3,69	0,01	3,70	55
August	4,74	4,66	9,40	55
September	6,27	34,02	40,29	55
Oktober	8,38	35,35	43,73	55
November	10,09	25,97	36,06	55
Dezember	9,38	19,85	29,23	55

N₂O

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	2,61	NA*	2,61	100
Februar	6,60	NA*	6,60	100
März	7,93	NA*	7,93	100
April	4,71	NA*	4,71	100
Mai	6,73	NA*	6,73	100
Juni	4,11	NA*	4,11	100
Juli	5,67	NA*	5,67	100
August	7,85	NA*	7,85	100
September	15,99	1,67	17,66	100
Oktober	24,04	3,50	27,54	100
November	16,78	2,15	18,93	100
Dezember	9,24	0,44	9,68	100

* Daten sind durch Hardwaredefekt nicht verfügbar

Wartung:

Auf Grund der Erneuerung von Bauteilen und Komponenten an den Messeinrichtungen des ZAB wurde die Wartung im Jahr 2024 nicht durchgeführt.

*c) Ursachen der Halbstundenmittel- und Tagesgrenzwertüberschreitungen:***Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:****Staub**

Durch Verschmutzung der Staubmesssonde gab es diverse Überschreitungen der Tagesmittelwerte für den Parameter Staub. Nach der Reinigung des Staubmesssondenkopfes wurden ausnahmslos wieder plausible Werte im System registriert.

Entstaubungskamin AK2 E4**Parameter C_{ges.}**

Am 09.09.2024 kam es zu einer Überschreitung des Tagesgrenzwertes für den Parameter C_{ges.} am Staubkamin. Ursache hierfür waren Umbauarbeiten an den Emissionsmessenanlagen des ZAB.

Probleme bei der Aufnahme von Messwerten

Auf Grund einer Störung an der internen Messgaspumpe FID6 konnten keine Daten für den Parameter $C_{\text{ges.}}$ am Kamin hinter der RTO im Zeitraum vom 02.-13.06.2024 erfasst werden. Nach der Reparatur der Messgaspumpe durch die Firma Pronova funktionierte die Auswertung der Daten wieder.

2. Einzelmessung

Auf Grund der Verzögerung bei der Beschaffung wichtiger Bauteile und Komponenten der neuen Messtechnik konnten im Jahr 2024 keine Messungen durchgeführt werden.

Die Unterlagen können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

nach telefonischer Vereinbarung (☎ 03375 52722-30) bis zu einer Woche nach Veröffentlichung eingesehen werden.